

<p style="text-align: center;">Neufassung</p>	<p style="text-align: center;">1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Burg einschließlich der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen, Schartau und der Ortsteile Blumenthal, Gütter und Madel sowie der Siedlung Brehm (Straßenreinigungssatzung)</p>
<p style="text-align: center;">Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Burg einschließlich der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen, Schartau und der Ortsteile Blumenthal, Gütter und Madel sowie der Siedlung Brehm (Straßenreinigungssatzung)</p> <p>Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG -LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat der Stadt Burg am 2. Februar 2017 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178), und § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG -LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 7. Dezember 2023 folgende 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p>
<p>1) Die Stadt Burg, einschließlich ihrer Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau, der Ortsteile Blumenthal, Gütter und Madel sowie der Siedlung Brehm, betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) sowie den Winterdienst auf Gehwegen und Fußgängerüberwegen innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und außerhalb der geschlossenen Ortslage, wenn bebaute Grundstücke angrenzen, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Eigentümern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke übertragen wird. Die Stadt kann sich zur Ausführung Dritter bedienen. Art und Umfang der Reinigungspflichten und des Winterdienstes ergeben sich aus den §§ 3 und 4 dieser Satzung. Der Winterdienst auf den Fahrbahnen obliegt gem. § 9 Abs. 4 StrG LSA den Straßenbaulastträgern. Der Winterdienst auf Radwegen und auf dem Radweg bei getrennten Rad- und Gehwegen obliegt der Stadt.</p> <p>2) Die geschlossene Ortslage wird nicht unterbrochen durch einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder durch einseitige Bebauung.</p>	<p>1) Die Stadt Burg, einschließlich ihrer Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau, der Ortsteile Blumenthal, Gütter und Madel sowie der Siedlung Brehm, betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) sowie den Winterdienst auf Gehwegen und Fußgängerüberwegen innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und außerhalb der geschlossenen Ortslage, wenn bebaute Grundstücke angrenzen, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Eigentümern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke übertragen wird. Die Stadt kann sich zur Ausführung Dritter bedienen. Art und Umfang der Reinigungspflichten und des Winterdienstes ergeben sich aus den §§ 3 und 4 dieser Satzung. Der Winterdienst auf den Fahrbahnen obliegt gem. § 9 Abs. 4 StrG LSA den Straßenbaulastträgern. Der Winterdienst auf Radwegen und auf dem Radweg bei getrennten Rad- und Gehwegen obliegt der Stadt.</p> <p>2) Die geschlossene Ortslage wird nicht unterbrochen durch einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder durch einseitige Bebauung.</p>

<p>3) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung an Fahrbahnen und Gehwegen sowie den Winterdienst an Gehwegen.</p> <p>4) Zur Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gehören neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Bushaltestellenbuchten, die Radwege sowie die sonstigen zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn bzw. dem Gehweg gelegene Teile des öffentlichen Verkehrsraumes wie z.B. Böschungen, Gräben, Mulden und Stützmauern. Bestandteile der Fahrbahn sind ebenso Parkstreifen/Parkbuchten, Fußgängerstraßen/-zonen und Regenentwässerungsrinnen.</p> <p>5) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, ohne Rücksicht auf deren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen). Das Zeichen Fußgänger der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO; hier Zeichen 239 StVO) steht nur dort, wo eine Klarstellung notwendig ist. Die Sinnbilder der Zeichen Radfahrer (Zeichen 237 StVO) und Zeichen Fußgänger (Zeichen 239 StVO) können auch auf einem gemeinsamen Schild (Zeichen 241 StVO), durch einen senkrechten weißen Strich getrennt, gezeigt werden. Bei Straßen, bei denen baulich kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der jeweiligen Grundstücksgrenze gemessen ab Fahrbahnrand. Dies gilt auch in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO). Als Gehwege gelten ebenfalls Mischverkehrsflächen, die gemeinsam als Fußweg und Parkfläche genutzt werden dürfen. Gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO) gelten insgesamt als Gehwege.</p> <p>6) Sicherheitsstreifen bis 0,75 m Breite sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.</p> <p>7) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.</p> <p>8) Radwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung für Radfahrer vorgesehen (Radwege ohne Verkehrszeichen) oder geboten (Radwege mit Zeichen 237 StVO Radfahrer oder Zeichen 241 StVO getrennter Rad- und Fußweg) ist, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.</p>	<p>3) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung an Fahrbahnen und Gehwegen sowie den Winterdienst an Gehwegen.</p> <p>4) Zur Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gehören neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Bushaltestellenbuchten, die Radwege sowie die sonstigen zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn bzw. dem Gehweg gelegene Teile des öffentlichen Verkehrsraumes wie z.B. Böschungen, Gräben, Mulden und Stützmauern. Bestandteile der Fahrbahn sind ebenso Parkstreifen/Parkbuchten, Fußgängerstraßen/-zonen und Regenentwässerungsrinnen.</p> <p>5) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, ohne Rücksicht auf deren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen). Das Zeichen Fußgänger der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO; hier Zeichen 239 StVO) steht nur dort, wo eine Klarstellung notwendig ist. Die Sinnbilder der Zeichen Radfahrer (Zeichen 237 StVO) und Zeichen Fußgänger (Zeichen 239 StVO) können auch auf einem gemeinsamen Schild (Zeichen 241.1 StVO), durch einen senkrechten weißen Strich getrennt, gezeigt werden. Bei Straßen, bei denen baulich kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der jeweiligen Grundstücksgrenze gemessen ab Fahrbahnrand. Dies gilt auch in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO). Als Gehwege gelten ebenfalls Mischverkehrsflächen, die gemeinsam als Fußweg und Parkfläche genutzt werden dürfen. Gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO) gelten insgesamt als Gehwege.</p> <p>6) Sicherheitsstreifen bis 0,75 m Breite sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.</p> <p>7) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege sowie Überwege an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel zur Sicherung des Fußgängerverkehrs.</p> <p>8) Radwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung für Radfahrer vorgesehen (Radwege ohne Verkehrszeichen) oder geboten (Radwege mit Zeichen 237 StVO Radfahrer oder Zeichen 241 StVO getrennter Rad- und Fußweg) ist, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.</p>
---	---

<p style="text-align: center;">§ 2 Reinigungspflichtige</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Reinigungspflichtige</p>
<p>1) Die Verpflichtung zur Reinigung und zum Winterdienst wird den Eigentümern der durch die öffentliche Straße erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen, soweit dies im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1) nicht besonders kenntlich gemacht wird. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen und Umnummerierungen von Hausnummern haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.</p> <p>2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht (§ 1 Erbbaurechtsgesetz) belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Ihnen gleichgestellt sind die Nießbraucher (§1030 BGB) sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen, die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB), sofern ihnen das Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist, die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG), Gebäudeeigentümer i. S. d. Artikel 233, §§ 2b, 3 und 4 EGBGB und die Nutzer, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebährensschuld bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebährensschuld ungeklärt sind.</p> <p>3) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße angrenzen. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd zur Reinigung verpflichtet. Die Reinigungspflicht wechselt zwischen den verschiedenen Grundstücken von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.</p> <p>4) Sind auf beiden Straßenseiten Reinigungspflichtige vorhanden, so erstreckt sich die Straßenreinigung nur bis zur Straßenmitte. Sofern nur auf einer Straßenseite Reinigungspflichtige existieren, ist die Straße in der gesamten Breite zu reinigen.</p> <p>5) Bei Straßen oder Straßenteilen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zur Reinigung und zum Winterdienst verpflichtet.</p>	<p>1) Die Verpflichtung zur Reinigung und zum Winterdienst wird sowohl den Eigentümern als auch den Besitzern (Reinigungspflichtige) der durch die öffentliche Straße erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen, soweit dies im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1) nicht besonders kenntlich gemacht wird. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen und Umnummerierungen von Hausnummern haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.</p> <p>2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht (§ 1 Erbbaurechtsgesetz) belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Ihnen gleichgestellt sind die Nießbraucher (§1030 BGB) sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen, die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB), sofern ihnen das Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist, die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG), Gebäudeeigentümer i. S. d. Artikel 233, §§ 2b, 3 und 4 EGBGB und die Nutzer, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebährensschuld bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebährensschuld ungeklärt sind.</p> <p>3) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße angrenzen. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes. Die Reinigungspflichtigen der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd zur Reinigung verpflichtet. Die Reinigungspflicht wechselt zwischen den verschiedenen Grundstücken von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Reinigungspflichtigen des Vorderliegergrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.</p> <p>4) Sind auf beiden Straßenseiten Reinigungspflichtige vorhanden, so erstreckt sich die Straßenreinigung nur bis zur Straßenmitte. Sofern nur auf einer Straßenseite Reinigungspflichtige existieren, ist die Straße in der gesamten Breite zu reinigen.</p> <p>5) Bei Straßen oder Straßenteilen mit einseitigem Gehweg sind die Reinigungspflichtigen der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zur Reinigung und zum Winterdienst verpflichtet.</p>

- 6) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen (Eckgrundstücke, durchlaufende Grundstücke), so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf jede dieser Straßen. Bei Eckgrundstücken werden die zu reinigenden Flächen bis zum Schnittpunkt der Mittellinie beider Straßen erweitert, sofern die Reinigung beider Straßen dem Eigentümer des anliegenden Grundstücks obliegt, ansonsten bis zum Fahrbahnrand der von der Stadt zu reinigenden Fahrbahn.
- 7) Mehrere Reinigungspflichtige einer Straßenreinigungseinheit oder eines Grundstücks sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtverpflichtete).

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- 1) Die Reinigungspflicht umfasst die Entfernung aller Verunreinigungen auf allen Bestandteilen der öffentlichen Straße gemäß § 1 ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenbestandteile befestigt sind. Die Reinigung beinhaltet insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Glas, Kehricht, Laub, Schlamm, Abfällen und sonstigem Unrat (Straßenkehricht). Als Verunreinigung gilt auch vereinzelt, sich selbst ausgesätes hohes wachsendes Gras und Unkraut, das zwischen den Befestigungsmaterialien (z.B. Gehwegplatten) oder aus den schadhafte bzw. unbefestigten Flächen der Fahrbahnen und Gehwege herauswächst. Die Reinigung umfasst auch die Freihaltung der Regeneinläufe.
- 2) Die Reinigungspflicht umfasst auch die Unratsbeseitigung auf dem Straßenbegleitgrün. Diese ist Bestandteil der Reinigungspflicht des Gehweges. Zum Straßenbegleitgrün gehören Baumscheiben, Rabatten, Grünstreifen und sonstige Teile des Straßenkörpers, die der Pflanzung zuzurechnen sind und nicht von der öffentlichen Straße getrennt sind.
- 3) Bei Reinigungsarbeiten ist der Staubeentwicklung durch ausreichende Befeuchtung oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- 4) Die Reinigung hat so zu erfolgen, dass Beschädigungen an der Straße durch die Reinigung ausgeschlossen sind. Hierauf ist besonders bei der Reinigung durch Maschinen zu achten.
- 5) Der Straßenkehricht darf nicht dem Nachbarn zugekehrt werden oder in Gossen, Gräben, Einflussöffnungen, Grünflächen oder auf Hydrantendeckel gefegt werden. Weiterhin darf dieser nicht auf anderen Grundstücken wie Park- und Grünanlagen, Spielplätzen etc. abgelagert werden. Der Straßenkehricht im Sinne von Abs. 1 und 2 ist als Abfall gemäß der derzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung des Landkreises

- 6) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen (Eckgrundstücke, durchlaufende Grundstücke), so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf jede dieser Straßen. Bei Eckgrundstücken werden die zu reinigenden Flächen bis zum Schnittpunkt der Mittellinie beider Straßen erweitert, sofern die Reinigung beider Straßen dem **Reinigungspflichtigen** des anliegenden Grundstücks obliegt, ansonsten bis zum Fahrbahnrand der von der Stadt zu reinigenden Fahrbahn.
- 7) Mehrere Reinigungspflichtige einer Straßenreinigungseinheit oder eines Grundstücks sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtverpflichtete).

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- 1) Die Reinigungspflicht umfasst die Entfernung aller Verunreinigungen auf allen Bestandteilen der öffentlichen Straße gemäß § 1 ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenbestandteile befestigt sind. Die Reinigung beinhaltet insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Glas, Kehricht, Laub, Schlamm, Abfällen und sonstigem Unrat (Straßenkehricht). Als Verunreinigung gilt auch vereinzelt, sich selbst ausgesätes hohes wachsendes Gras und Unkraut, das zwischen den Befestigungsmaterialien (z.B. Gehwegplatten) oder aus den schadhafte bzw. unbefestigten Flächen der Fahrbahnen und Gehwege herauswächst. Die Reinigung umfasst auch die Freihaltung der Regeneinläufe.
- 2) Die Reinigungspflicht umfasst auch die Unratsbeseitigung auf dem Straßenbegleitgrün. Diese ist Bestandteil der Reinigungspflicht des Gehweges. Zum Straßenbegleitgrün gehören Baumscheiben, Rabatten, Grünstreifen und sonstige Teile des Straßenkörpers, die der Pflanzung zuzurechnen sind und nicht von der öffentlichen Straße getrennt sind.
- 3) Bei Reinigungsarbeiten ist der Staubeentwicklung durch ausreichende Befeuchtung oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- 4) Die Reinigung hat so zu erfolgen, dass Beschädigungen an der Straße durch die Reinigung ausgeschlossen sind. Hierauf ist besonders bei der Reinigung durch Maschinen zu achten.
- 5) Der Straßenkehricht darf nicht dem Nachbarn zugekehrt werden oder in Gossen, Gräben, Einflussöffnungen, Grünflächen oder auf Hydrantendeckel gefegt werden. Weiterhin darf dieser nicht auf anderen Grundstücken wie Park- und Grünanlagen, Spielplätzen etc. abgelagert werden. Der Straßenkehricht im Sinne von Abs. 1 und 2 ist als Abfall gemäß der derzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung des Landkreises

<p>Jerichower Land zu beseitigen.</p> <p>6) Fallen bei der regelmäßigen Reinigung nach Art und Umfang gesundheitsgefährdende Abfälle (z.B. Asbest, Tierkadaver, Einwegspritzen, Fixerutensilien) an, deren Beseitigung für den Verpflichteten unzumutbar ist, so hat der Reinigungspflichtige unverzüglich die Stadt zu informieren.</p> <p>7) Außergewöhnliche Verunreinigungen, wie z.B. nach starken Regenfällen, Tauwetter, Stürmen, auch durch Baustellen etc., durch die die Verkehrssicherheit gefährdet werden kann, sind durch den Reinigungspflichtigen unverzüglich zu beseitigen, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine Verpflichtung des Verursachers besteht und dieser festgestellt werden konnte (Verhaltensstörer). Ist dies wegen der Art und des Umfangs der Verunreinigung nur durch den Einsatz von Spezialmitteln oder –geräten möglich, so hat der Reinigungspflichtige unverzüglich die Feuerwehr oder die Polizei zu unterrichten.</p> <p>8) Wer eine Straße oder einen Platz über das übliche Maß verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung oder ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen, andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Verursachers beseitigen.</p> <p>9) Die Stadt Burg teilt die zu reinigenden öffentlichen Straßen nach pflichtgemäßem Ermessen in Reinigungsklassen ein. Die Reinigung der öffentlichen Straßen richtet sich nach der Verkehrsbelastung und ihrem Verschmutzungsgrad. Hiernach sind die zu reinigenden Straßen in dem als Anlage 1 beigefügten Straßenverzeichnis in 7 Reinigungsklassen (RK) eingeteilt.</p> <p>a) Die Fahrbahnen sind zu reinigen:</p> <table data-bbox="287 1388 766 1702"> <tr> <td>RK 0</td> <td>1 x wöchentlich durch den Reinigungspflichtigen</td> </tr> <tr> <td>RK 1</td> <td>tägl. (mind. 5x wöchentl.)</td> </tr> <tr> <td>RK 2</td> <td>3 x wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>RK 3</td> <td>2 x wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>RK 4</td> <td>1 x wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>RK 5</td> <td>1 x 14- tägig</td> </tr> <tr> <td>RK 6</td> <td>keine Reinigung durch die Stadt Burg oder durch den Anlieger</td> </tr> </table> <p>b) Die Gehwege einschließlich ihrer Bestandteile sind, soweit die Reinigungspflicht nach Anlage 1 dieser Satzung dem Reinigungspflichtigen übertragen worden ist, grundsätzlich einmal wöchentlich – in der Regel samstags – zu reinigen. Dies gilt auch für öffentliche Straßen die gem. Anlage 1 in RK 6 eingestuft sind.</p>	RK 0	1 x wöchentlich durch den Reinigungspflichtigen	RK 1	tägl. (mind. 5x wöchentl.)	RK 2	3 x wöchentlich	RK 3	2 x wöchentlich	RK 4	1 x wöchentlich	RK 5	1 x 14- tägig	RK 6	keine Reinigung durch die Stadt Burg oder durch den Anlieger	<p>Jerichower Land zu beseitigen.</p> <p>6) Fallen bei der regelmäßigen Reinigung nach Art und Umfang gesundheitsgefährdende Abfälle (z.B. Asbest, Tierkadaver, Einwegspritzen, Fixerutensilien) an, deren Beseitigung für den Verpflichteten unzumutbar ist, so hat der Reinigungspflichtige unverzüglich die Stadt zu informieren.</p> <p>7) Außergewöhnliche Verunreinigungen, wie z.B. nach starken Regenfällen, Tauwetter, Stürmen, auch durch Baustellen etc., durch die die Verkehrssicherheit gefährdet werden kann, sind durch den Reinigungspflichtigen unverzüglich zu beseitigen, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine Verpflichtung des Verursachers besteht und dieser festgestellt werden konnte (Verhaltensstörer). Ist dies wegen der Art und des Umfangs der Verunreinigung nur durch den Einsatz von Spezialmitteln oder –geräten möglich, so hat der Reinigungspflichtige unverzüglich die Feuerwehr oder die Polizei zu unterrichten.</p> <p>8) Wer eine Straße oder einen Platz über das übliche Maß verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung oder ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen, andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Verursachers beseitigen.</p> <p>9) Die Stadt Burg teilt die zu reinigenden öffentlichen Straßen nach pflichtgemäßem Ermessen in Reinigungsklassen ein. Die Reinigung der öffentlichen Straßen richtet sich nach der Verkehrsbelastung und ihrem Verschmutzungsgrad. Hiernach sind die zu reinigenden Straßen in dem als Anlage 1 beigefügten Straßenverzeichnis in 7 Reinigungsklassen (RK) eingeteilt.</p> <p>a) Die Fahrbahnen sind zu reinigen:</p> <table data-bbox="893 1388 1372 1702"> <tr> <td>RK 0</td> <td>1 x wöchentlich durch den Reinigungspflichtigen</td> </tr> <tr> <td>RK 1</td> <td>tägl. (mind. 5x wöchentl.)</td> </tr> <tr> <td>RK 2</td> <td>3 x wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>RK 3</td> <td>2 x wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>RK 4</td> <td>1 x wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>RK 5</td> <td>1 x 14- tägig</td> </tr> <tr> <td>RK 6</td> <td>keine Reinigung durch die Stadt Burg oder durch den Anlieger</td> </tr> </table> <p>b) Die Gehwege einschließlich ihrer Bestandteile sind, soweit die Reinigungspflicht nach Anlage 1 dieser Satzung dem Reinigungspflichtigen übertragen worden ist, grundsätzlich einmal wöchentlich – in der Regel samstags – zu reinigen. Dies gilt auch für öffentliche Straßen die gem. Anlage 1 in RK 6 eingestuft sind.</p>	RK 0	1 x wöchentlich durch den Reinigungspflichtigen	RK 1	tägl. (mind. 5x wöchentl.)	RK 2	3 x wöchentlich	RK 3	2 x wöchentlich	RK 4	1 x wöchentlich	RK 5	1 x 14- tägig	RK 6	keine Reinigung durch die Stadt Burg oder durch den Anlieger
RK 0	1 x wöchentlich durch den Reinigungspflichtigen																												
RK 1	tägl. (mind. 5x wöchentl.)																												
RK 2	3 x wöchentlich																												
RK 3	2 x wöchentlich																												
RK 4	1 x wöchentlich																												
RK 5	1 x 14- tägig																												
RK 6	keine Reinigung durch die Stadt Burg oder durch den Anlieger																												
RK 0	1 x wöchentlich durch den Reinigungspflichtigen																												
RK 1	tägl. (mind. 5x wöchentl.)																												
RK 2	3 x wöchentlich																												
RK 3	2 x wöchentlich																												
RK 4	1 x wöchentlich																												
RK 5	1 x 14- tägig																												
RK 6	keine Reinigung durch die Stadt Burg oder durch den Anlieger																												

<p>c) Öffentliche Straßen, die nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind, werden durch die Stadt Burg mindestens einmal im Monat gereinigt.</p>	<p>c) Öffentliche Straßen, die nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind, werden durch die Stadt Burg mindestens einmal im Monat gereinigt.</p>
<p>10) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.</p>	<p>10) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.</p>
<p>§ 4 Art und Umfang des Winterdienstes</p>	<p>§ 4 Art und Umfang des Winterdienstes</p>
<p>1) Der Winterdienst umfasst die Räumung von Schnee und bei Winterglätte das Bestreuen der Gehwege und der Fußgängerüberwege.</p>	<p>1) Der Winterdienst umfasst die Räumung von Schnee und bei Winterglätte das Bestreuen der Gehwege und der Fußgängerüberwege.</p>
<p>2) Die Gehwege und Zugänge zu den Überwegen vor den Grundstücken sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m vom Schnee freizuhalten und bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Für Gehwege mit einer geringeren Breite von 1,50 m gilt die gesamte Breite. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der jeweiligen Grundstücksgrenze gemessen ab Fahrbahnrand.</p>	<p>2) Die Gehwege und Zugänge zu den Überwegen vor den Grundstücken sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m vom Schnee freizuhalten und bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Für Gehwege mit einer geringeren Breite von 1,50 m gilt die gesamte Breite. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der jeweiligen Grundstücksgrenze gemessen ab Fahrbahnrand.</p>
<p>3) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende beräumte Fläche vor dem Nachbargrundstück bzw. an den Überweg vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.</p>	<p>3) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende beräumte Fläche vor dem Nachbargrundstück bzw. an den Überweg vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.</p>
<p>4) Beim Winterdienst auf den Gehwegen dürfen Schnee, Eis und Streugut nicht dem Nachbarn zugekehrt werden. Das Streugut ist nach der Winterperiode unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht auf Fahrbahnen, in Gossen, Gräben, Einflussöffnungen Grünflächen oder auf Hydrantendeckel gefegt werden.</p>	<p>4) Beim Winterdienst auf den Gehwegen dürfen Schnee, Eis und Streugut nicht dem Nachbarn zugekehrt werden. Das Streugut ist nach der Winterperiode unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht auf Fahrbahnen, in Gossen, Gräben, Einflussöffnungen Grünflächen oder auf Hydrantendeckel gefegt werden.</p>
<p>5) Der Schnee ist auf dem an der Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Radwege, Einläufe und Entwässerungsanlagen sowie die Hydranten sind von Eis und Schnee frei zu halten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden. Bei eintretendem Tauwetter ist der Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.</p>	<p>5) Der Schnee ist auf dem an der Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Radwege, Einläufe und Entwässerungsanlagen sowie die Hydranten sind von Eis und Schnee frei zu halten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden. Bei eintretendem Tauwetter ist der Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.</p>
<p>6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.</p>	<p>6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.</p>
<p>7) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten.</p>	<p>7) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten.</p>

<p>Ihre Anwendung ist nur erlaubt:</p> <p>a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (Eisregen), indem durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Wirkung zu erzielen ist,</p> <p>b) an gefährlichen Stellen von Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf-, und Brückenabgängen, extrem starken Gefällen, bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.</p> <p>Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden.</p> <p>8) In der Zeit von 7.00 – 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags und Sonnabend bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.</p> <p>9) Den Winterdienst für die in der Straßenbaulast der Stadt befindlichen Fahrbahnen und Radwege wird durch die Stadt im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und der technologischen Möglichkeiten durchgeführt. Die Stadt bestimmt nach pflichtgemäßen Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflichten den Umfang, die Art und die Reihenfolge der Streuung und Schneeräumung.</p> <p>10) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.</p>	<p>Ihre Anwendung ist nur erlaubt:</p> <p>a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (Eisregen), indem durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Wirkung zu erzielen ist,</p> <p>b) an gefährlichen Stellen von Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf-, und Brückenabgängen, extrem starken Gefällen, bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.</p> <p>Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden.</p> <p>8) In der Zeit von 7.00 – 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags und Sonnabend bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.</p> <p>9) Den Winterdienst für die in der Straßenbaulast der Stadt befindlichen Fahrbahnen und Radwege wird durch die Stadt im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und der technologischen Möglichkeiten durchgeführt. Die Stadt bestimmt nach pflichtgemäßen Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflichten den Umfang, die Art und die Reihenfolge der Streuung und Schneeräumung.</p> <p>10) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Begriff des Grundstücks</p> <p>1) Unter einem Grundstück ist ein solcher Teil der Erdoberfläche zu verstehen, der auf einem besonderen Grundbuchblatt oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im Verzeichnis der Grundstücke gebucht ist (Buchgrundstück).</p> <p>2) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist durch eine von den in Anlage 1 aufgeführten Straßen erschlossen, wenn es – ohne an sie angrenzen zu müssen – zu dieser rechtlich und tatsächlich eine Zufahrts- oder eine Zugangsmöglichkeit hat oder haben kann, und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.</p> <p>3) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, durch diese aber erschlossen sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Begriff des Grundstücks</p> <p>1) Unter einem Grundstück ist ein solcher Teil der Erdoberfläche zu verstehen, der auf einem besonderen Grundbuchblatt oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im Verzeichnis der Grundstücke gebucht ist (Buchgrundstück).</p> <p>2) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist durch eine von den in Anlage 1 aufgeführten Straßen erschlossen, wenn es – ohne an sie angrenzen zu müssen – zu dieser rechtlich und tatsächlich eine Zufahrts- oder eine Zugangsmöglichkeit hat oder haben kann, und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.</p> <p>3) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, durch diese aber erschlossen sind.</p>

<p style="text-align: center;">§ 6 Ausnahmen</p> <p>Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen schriftlichen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Eigentum am Straßenkehrrecht</p> <p>Der Straßenkehrrecht geht, soweit die Stadt die Reinigung durchführt, mit der Einfüllung in die Behälter oder der Verladung auf den Abfuhrwagen in das Eigentum der Stadt über. Wertgegenstände im Straßenkehrrecht werden wie Fundsachen behandelt.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Benutzungsgebühren</p> <p>Die Stadt Burg erhebt für die von ihr durchgeführten Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Fassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung).</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen zuwider handelt, d.h. <ol style="list-style-type: none"> a) seiner Pflichten in der Reinigung nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt, b) seiner Pflichten im Winterdienst nach § 4 dieser Satzung nicht nachkommt. 2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. 3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden. <p style="text-align: center;">§ 10 Verwaltungszwang</p> <p>Tritt durch Vernachlässigung der Reinigungspflichten eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ein, ist die Stadt Burg berechtigt, unabhängig von § 10 unter den Voraussetzungen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA in der jeweils gültigen Fassung) Verwaltungszwang auszuüben. Insbesondere kann auf Kosten des Reinigungspflichtigen Ersatzvornahme angeordnet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Ausnahmen</p> <p>Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen schriftlichen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Eigentum am Straßenkehrrecht</p> <p>Der Straßenkehrrecht geht, soweit die Stadt die Reinigung durchführt, mit der Einfüllung in die Behälter oder der Verladung auf den Abfuhrwagen in das Eigentum der Stadt über. Wertgegenstände im Straßenkehrrecht werden wie Fundsachen behandelt.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Benutzungsgebühren</p> <p>Die Stadt Burg erhebt für die von ihr durchgeführten Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Fassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung).</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen zuwider handelt, d.h. <ol style="list-style-type: none"> a) seiner Pflichten in der Reinigung nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt, b) seiner Pflichten im Winterdienst nach § 4 dieser Satzung nicht nachkommt. 2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. 3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden. <p style="text-align: center;">§ 10 Verwaltungszwang</p> <p>Tritt durch Vernachlässigung der Reinigungspflichten eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ein, ist die Stadt Burg berechtigt, unabhängig von § 10 unter den Voraussetzungen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA in der jeweils gültigen Fassung) Verwaltungszwang auszuüben. Insbesondere kann auf Kosten des Reinigungspflichtigen Ersatzvornahme angeordnet werden.</p>
---	---

<p style="text-align: center;">§ 11 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten</p> <p>1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.</p> <p>2) Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Stadt Burg in der Fassung der 3. Änderung vom 18.12.2006 • der Gemeinde Detershagen in der Fassung der 1. Änderung vom 04.09.2001, • der Gemeinde Niegripp in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.09.2001, • der Gemeinde Schartau in der Fassung der 1. Änderung vom 11.09.2001, • der Gemeinde Parchau in der Fassung der 1. Änderung vom 18.09.2001 • der Gemeinde Ihleburg in der Fassung der 1. Änderung vom 20.09.2001 und • der Gemeinde Reesen in der Fassung vom 13.06.2001 <p>außer Kraft.</p> <p>Burg,</p> <p style="text-align: center;">Dienstsiegel</p> <p>Rehbaum Bürgermeister</p>	<p style="text-align: center;">§ 10a Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Burg einschließlich der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen, Schartau und der Ortsteile Blumenthal, Gütter und Madel sowie der Siedlung Brehm (Straßenreinigungssatzung) einschließlich Anlage 1 - Straßenverzeichnis der Stadt Burg (1. Änderung) tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.</p> <p>Anlage:</p> <p>Anlage 1 -Straßenverzeichnis der Stadt Burg (1. Änderung)</p> <p>Burg,</p> <p>Stark Bürgermeister</p> <p style="text-align: right;">Dienstsiegel</p>
---	--

Synopse - Anlage 1 - Straßenverzeichnis der Stadt Burg (1. Änderung)

zur 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Burg über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Hinweis: Aus umfangreichen Gründen besteht die Synopse nur aus „1. alphabetische Sortierung nach Straßennamen“.

* nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme bzw. nach Übernahme der Straße durch die Stadt Burg und Widmung

** Privatstraße

alt						neu					
Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers			Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen		
			Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)				Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)
Burg	Ahornweg	4		X	X	Burg	Ahornweg	4		X	X
Burg	Albert-Lortzing- Weg*	0	X	X	X	Burg	Albert-Lortzing- Weg*	0	X	X	X
Schartau	Alte Bergstraße	0	X	X	X	Schartau	Alte Bergstraße	0	X	X	X
Schartau	Alte Friedenstraße	0	X	X	X	Schartau	Alte Friedenstraße	0	X	X	X
Schartau	Alte Lindenstraße	0	X	X	X	Schartau	Alte Lindenstraße	0	X	X	X
Burg	Alte Nachtweide	0	X	X	X	Burg	Alte Nachtweide	0	X	X	X
Niegripp	Alte Schleuse	0	X	X	X	Niegripp	Alte Schleuse	0	X	X	X
Schartau	Alter Rogätzer Weg	0	X	X	X	Schartau	Alter Rogätzer Weg	0	X	X	X
Schartau	Am Alten Kanal	0	X	X	X	Schartau	Am Alten Kanal	0	X	X	X
Burg	Am Birkenwäldchen	0	X	X	X	Burg	Am Birkenwäldchen	0	X	X	X
Schartau	Am Birkenweg	0	X	X	X	Schartau	Am Birkenweg	0	X	X	X
Burg	Am Brunnenfeld	4		X	X	Burg	Am Brunnenfeld	4		X	X
Schartau	Am Deich	0	X	X	X	Schartau	Am Deich	0	X	X	X
Burg	Am Erkenthierfeld	0	X	X	X	Burg	Am Erkenthierfeld	0	X	X	X
Burg	Am Holländer	0	X	X	X	Burg	Am Holländer	0	X	X	X
Burg	Am Kanal	0	X	X	X	Burg	Am Kanal	0	X	X	X
Schartau	Am Kiefernweg	0	X	X	X	Schartau	Am Kiefernweg	0	X	X	X
Schartau	Am Mittelweg	0	X	X	X	Schartau	Am Mittelweg	0	X	X	X

alt						neu					
Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers			Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen		
			Straßenreinigung Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)				Straßenreinigung Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)
						Niegripp	Am Mittelsee*	0	X	X	X
Niegripp	Am Mühlberg	0	X	X	X	Niegripp	Am Mühlberg	0	X	X	X
Burg	Am Ring (außer nachstehen am Ring) (ohne Innenhof u. Anliegerstr.)	4		X	X	Burg	Am Ring (außer nachstehen am Ring) (ohne Innenhof u. Anliegerstr.)	4		X	X
Burg	Am Ring (Innenhof und Anliegerstraße hinter Hs.Nr. 1A bis 2E)	0	X	X	X	Burg	Am Ring (Innenhof und Anliegerstraße hinter Hs.Nr. 1A bis 2E)	0	X	X	X
Niegripp	Am See (außer nachstehender Am See)	0	X	X	X	Niegripp	Am See (außer nachstehender Am See)	0	X	X	X
Niegripp	Am See (von Einmündung Hauptstraße bis Hs.Nr. 70)	5		X	X	Niegripp	Am See (von Einmündung Hauptstraße bis Hs.Nr. 70)	5		X	X
Ihleburg	Am Stützpunkt	0	X	X	X	Ihleburg	Am Stützpunkt	0	X	X	X
Parchau	Am Wald	0	X	X	X	Parchau	Am Wald	0	X	X	X
Niegripp	Am Wall	0	X	X	X	Niegripp	Am Wall	0	X	X	X
Burg	Amselweg**	0	X	X	X	Burg	Amselweg**	0	X	X	X
Burg	An den Krähenbergen	4		X	X	Burg	An den Krähenbergen	4		X	X
Burg	An den kurzen Enden	0	X	X	X	Burg	An den kurzen Enden	0	X	X	X
Burg	An den Sandenden**	0	X	X	X	Burg	An den Sandenden**	0	X	X	X
Burg	Anhaltiner Straße	0	X	X	X	Burg	Anhaltiner Straße	0	X	X	X

alt						neu					
Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers			Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen		
			Straßenreinigung Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)				Straßenreinigung Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)
Burg	Anton-Bruckner- Straße*	0	X	X	X	Burg	Anton-Bruckner- Straße*	0	X	X	X
Burg	Apfelstraße	0	X	X	X	Burg	Apfelstraße	0	X	X	X
Burg	Asternweg	4		X	X	Burg	Asternweg	4		X	X
Burg	August-Bebel- Straße	3		X	X	Burg	August-Bebel- Straße	3		X	X
Schartau	Ausbau	0	X	X	X	Schartau	Ausbau	0	X	X	X
Burg	Bahnhofstraße	3		X	X	Burg	Bahnhofstraße	3		X	X
Detershagen	Bäkestraße	0	X	X	X	Detershagen	Bäkestraße	0	X	X	X
Burg	Bedrich- Smetana-Weg*	0	X	X	X	Burg	Bedrich- Smetana-Weg*	0	X	X	X
Burg	Bergstraße von Johannesstr. bis Brückenstraße	4		X	X	Burg	Bergstraße von Johannesstr. bis Brückenstraße	4		X	X
Burg	Bergstraße von Brückenstr. bis Unterm Hagen	0	X	X	X	Burg	Bergstraße von Brückenstr. bis Unterm Hagen	0	X	X	X
Reesen	Berliner Chaussee, Ortslug Reesen	4		X	X	Reesen	Berliner Chaussee, Ortslug Reesen	4		X	X
Burg	Berliner Chaussee, Ortslug Burg (außer nachstehende Berliner Chaussee, Ortslug Burg)	4		X	X	Burg	Berliner Chaussee, Ortslug Burg (außer nachstehende Berliner Chaussee, Ortslug Burg)	4		X	X

alt						neu					
Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers			Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen		
			Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)				Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)
Burg	Berliner Chaussee, Ortslage Burg (Hs.Nr. 116 bis 121)	0	X	X	X	Burg	Berliner Chaussee, Ortslage Burg (Hs.Nr. 116 bis 121)	0	X	X	X
Ihleburg	Berliner Damm	5		X	X	Ihleburg	Berliner Damm	5		X	X
Burg	Berliner Promenade	0	X	X	X	Burg	Berliner Promenade	0	X	X	X
Burg	Berliner Straße von Koloniestr. bis Wasserstr.	3		X	X	Burg	Berliner Straße von Koloniestr. bis Wasserstr.	3		X	X
Burg	Berliner Straße von Breiter Weg bis Koloniestr.	3		X	X	Burg	Berliner Straße von Breiter Weg bis Koloniestr.	3		X	X
Burg	Bethanienstraße von Grünstr. bis Platz La-Roche- sur-Yon	4		X	X	Burg	Bethanienstraße von Grünstr. bis Platz La-Roche- sur-Yon	5		X	X
Burg	Bethanienstraße von Platz La- Roche-sur-Yon bis Franzosenstr.	0	X	X	X	Burg	Bethanienstraße von Platz La- Roche-sur-Yon bis Franzosenstr.	0	X	X	X
Burg	Bleichgang	0	X	X	X	Burg	Bleichgang	0	X	X	X
Burg	Blumenstraße	3		X	X	Burg	Blumenstraße	3		X	X
Burg	Blumenthal (außer nachstehend Blumenthal)	5		X	X	Burg	Blumenthal (außer nachstehend Blumenthal)	5		X	X
Burg	Blumenthal Hs.Nr. 9-15, 17- 27, 27-28	0	X	X	X	Burg	Blumenthal Hs.Nr. 9-15, 17- 27, 27-28	0	X	X	X

alt						neu					
Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers			Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen		
			Straßenreinigung Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)				Straßenreinigung Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)
Parchau	Blumenthaler Ende**	0	X	X	X	Parchau	Blumenthaler Ende**	0	X	X	X
Burg	Blumenthaler Landstraße (außer nachstehende Blumenthaler Landstraße)	6		X	X	Burg	Blumenthaler Landstraße (außer nachstehende Blumenthaler Landstraße)	6		X	X
Burg	Blumenthaler Landstraße Hs.Nr. 16 und 18, 28 bis 31	0	X	X	X	Burg	Blumenthaler Landstraße Hs.Nr. 16 und 18, 28 bis 31	0	X	X	X
Burg	Blumenthaler Straße	3		X	X	Burg	Blumenthaler Straße	3		X	X
Burg	Blumenthaler Weg	0	X	X	X	Burg	Blumenthaler Weg	0	X	X	X
Burg	Böttcherstraße von Jacobistr. bis Brüderstr.	3		X	X	Burg	Böttcherstraße von Jacobistr. bis Brüderstr.	3		X	X
Burg	Böttcherstraße von Schartauer Str. bis Jacobistr.	1		X	X	Burg	Böttcherstraße von Schartauer Str. bis Jacobistr.	1		X	X
Burg	Brehm	5		X	X	Burg	Brehm	5		X	X
Detershagen	Breite Straße	0	X	X	X	Detershagen	Breite Straße	0	X	X	X
Burg	Breiter Weg	2		X	X	Burg	Breiter Weg	2		X	X
Burg	Breitscheidstraße	4		X	X	Burg	Breitscheidstraße	4		X	X
Burg	Bruchstraße (ohne Innenhöfe u. Anliegerstr.)	3		X	X	Burg	Bruchstraße (ohne Innenhöfe u. Anliegerstr.)	3		X	X
Burg	Brückenstraße	4		X	X	Burg	Brückenstraße	4		X	X
Burg	Brüderstraße	2		X	X	Burg	Brüderstraße	2		X	X

alt					neu						
Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers			Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen		
			Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)				Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)
Burg	Buchenweg	4		X	X	Burg	Buchenweg	4		X	X
Burg	Burger Freiheitstraße	5		X	X	Burg	Burger Freiheitstraße	5		X	X
Burg	Burger Mühlenstraße	4		X	X	Burg	Burger Mühlenstraße	4		X	X
Detershagen	Burger Straße	0	X	X	X	Detershagen	Burger Straße	0	X	X	X
Burg	Burger Winkel	0	X	X	X	Burg	Burger Winkel	0	X	X	X
Burg	Bürgermark- straße (außer nachstehende Bürgermark- straße)	4		X	X	Burg	Bürgermark- straße (außer nachstehende Bürgermark- straße)	4		X	X
Burg	Bürgermark- straße von Bürgermark- straße bis Neuendorfer Straße	0	X	X	X	Burg	Bürgermark- straße von Bürgermark- straße bis Neuendorfer Straße	0	X	X	X
Burg	Carl-Maria-v.- Weber-Straße*	0	X	X	X	Burg	Carl-Maria-v.- Weber-Straße*	0	X	X	X
Burg	Carl-Zeller-Weg	5		X	X	Burg	Carl-Zeller-Weg	5		X	X
Parchau	Chausseestraße	5		X	X	Parchau	Chausseestraße	5		X	X
Burg	Clara-Zetkin- Straße (außer nachstehende Clara-Zetkin- Straße)	4		X	X	Burg	Clara-Zetkin- Straße (außer nachstehende Clara-Zetkin- Straße)	4		X	X
Burg	Clara-Zetkin- Straße Hs.Nr. 1 bis 11	0	X	X	X	Burg	Clara-Zetkin- Straße Hs.Nr. 1 bis 11	0	X	X	X
Burg	Clausewitzstraße	4		X	X	Burg	Clausewitzstraße	4		X	X

alt						neu					
Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers			Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen		
			Straßenreinigung		Winter- dienst				Straßenreinigung		Winter- dienst
			Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)				Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)
Burg	Conrad-Tack- Ring	4		X	X	Burg	Conrad-Tack- Ring	4		X	X
Burg	Dahlienweg	4		X	X	Burg	Dahlienweg	4		X	X
Burg	Deichstraße	4		X	X	Burg	Deichstraße	4		X	X
Niegripp	Detershagener Weg	0	X	X	X	Niegripp	Detershagener Weg	0	X	X	X
Burg	Dorfstraße, OT Gütter (außer nachstehende Dorfstraße)	0	X	X	X	Burg	Dorfstraße, OT Gütter (außer nachstehende Dorfstraße)	0	X	X	X
Burg	Dorfstraße, OT Gütter, Hs.Nr. 1, 4-12A-F, 3A, 18- 23, 13-14, 30-38	5		X	X	Burg	Dorfstraße, OT Gütter, Hs.Nr. 1, 4-12A-F, 3A, 18- 23, 13-14, 30-38	5		X	X
Burg	Einsteinstraße (außer nachstehende Einsteinstraße)	0	X	X	X	Burg	Einsteinstraße (außer nachstehende Einsteinstraße)	0	X	X	X
Burg	Einsteinstraße Hs.Nr. 1-8	4		X	X	Burg	Einsteinstraße Hs.Nr. 1-8	5		X	X
Niegripp	Elbwiesenweg	0	X	X	X	Niegripp	Elbwiesenweg	0	X	X	X
Burg	Erich- Mühsam- Straße	4		X	X	Burg	Erich- Mühsam- Straße	4		X	X
Burg	Erkenthierstraße	0	X	X	X	Burg	Erkenthierstraße	0	X	X	X
Burg	Erlenweg	4		X	X	Burg	Erlenweg	4		X	X
Burg	Eschenweg	4		X	X	Burg	Eschenweg	4		X	X
Burg	Feldmark- Bürgermark	0	X	X	X	Burg	Feldmark- Bürgermark	0	X	X	X
Burg	Feldmark- Lüdersdorf	0	X	X	X	Burg	Feldmark- Lüdersdorf	0	X	X	X
Niegripp	Feldstraße	0	X	X	X	Niegripp	Feldstraße	0	X	X	X

alt						neu					
Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers			Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen		
			Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)				Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)
Schartau	Feldweg	0	X	X	X	Schartau	Feldweg	0	X	X	X
Burg	Feuerbachstraße	4		X	X	Burg	Feuerbachstraße	4		X	X
Burg	Feuerdornweg	4		X	X	Burg	Feuerdornweg	4		X	X
Burg	Fichtestraße	4		X	X	Burg	Fichtestraße	4		X	X
Burg	Fienerstraße	0	X	X	X	Burg	Fienerstraße	0	X	X	X
Schartau	Finkenweg	0	X	X	X	Schartau	Finkenweg	0	X	X	X
Burg	Flämingstraße	0	X	X	X	Burg	Flämingstraße	0	X	X	X
Burg	Fliederweg*	0	X	X	X	Burg	Fliederweg*	0	X	X	X
Burg	Forststraße	0	X	X	X	Burg	Forststraße	0	X	X	X
Burg	Franz-Joseph- Hayden-Straße	0	X	X	X	Burg	Franz-Joseph- Hayden-Straße	0	X	X	X
Burg	Franz-v.-Liszt- Straße**	0	X	X	X	Burg	Franz-v.-Liszt- Straße**	0	X	X	X
Burg	Franzosenstraße (außer nachstehende Franzosenstr.)	3		X	X	Burg	Franzosenstraße (außer nachstehende Franzosenstr.)	3		X	X
Burg	Franzosenstraße von Einmündung Schartauer Str. bis einschl. Hs.Nr. 2	1		X	X	Burg	Franzosenstraße von Einmündung Schartauer Str. bis einschl. Hs.Nr. 2	3		X	X
Burg	Franz-Schubert- Straße*	0	X	X	X	Burg	Franz-Schubert- Straße*	0	X	X	X
Ihleburg	Freiheitstraße	0	X	X	X	Ihleburg	Freiheitstraße	0	X	X	X
Burg	Friedenstraße	4		X	X	Burg	Friedenstraße	4		X	X
Burg	Friedrich-Engels- Straße	0	X	X	X	Burg	Friedrich-Engels- Straße	0	X	X	X
Parchau	Friedrichstraße	0	X	X	X	Parchau	Friedrichstraße	0	X	X	X

alt						neu					
Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers			Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen		
			Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)				Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)
Burg	Fritz-Ebert- Straße	0	X	X	X	Burg	Fritz-Ebert- Straße	0	X	X	X
Burg	Fritz-Reuter- Straße	5		X	X	Burg	Fritz-Reuter- Straße	5		X	X
Burg	Fruchtstraße	3		X	X	Burg	Fruchtstraße	3		X	X
Niegripp	Gartengasse	5		X	X	Niegripp	Gartengasse	5		X	X
Burg	Gartenstraße (außer Innenhöfe u. Anliegerstr.) (außer nachstehende Gartenstraße)	4		X	X	Burg	Gartenstraße (außer Innenhöfe u. Anliegerstr.) (außer nachstehende Gartenstraße)	4		X	X
Burg	Gartenstraße von Einmündung Martin-Luther-Str. bis Einmündung Schartauer Straße	1		X	X	Burg	Gartenstraße von Einmündung Martin-Luther-Str. bis Einmündung Schartauer Straße	4		X	X
Burg	Georg-Fr.- Händel-Straße**	0	X	X	X	Burg	Georg-Fr.- Händel-Straße**	0	X	X	X
Burg	Georg-Ph.- Telemann-Straße	0	X	X	X	Burg	Georg-Ph.- Telemann-Straße	0	X	X	X
Burg	Ginsterweg	4		X	X	Burg	Ginsterweg	4		X	X
Burg	Gladiolenweg	4		X	X	Burg	Gladiolenweg	4		X	X
Burg	Gorkistraße	4		X	X	Burg	Gorkistraße	4		X	X
Burg	Gossel	0	X	X	X	Burg	Gossel	0	X	X	X

alt					neu						
Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers			Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen		
			Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)				Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)
Burg	Grabower Landstraße (außer nachstehende Grabower Landstr.)	4		X	X	Burg	Grabower Landstraße (außer nachstehende Grabower Landstr.)	4		X	X
Burg	Grabower Landstraße (Nebenanlage) Hs.Nr. 32, 34, 36, 38, 40d, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64	0	X	X	X	Burg	Grabower Landstraße (Nebenanlage) Hs.Nr. 32, 34, 36, 38, 40d, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64	0	X	X	X
Burg	Grabower Straße	4		X	X	Burg	Grabower Straße	4		X	X
Reesen	Grabower Weg	5		X	X	Reesen	Grabower Weg	5		X	X
Burg	Große Brahmstraße	4		X	X	Burg	Große Brahmstraße	4		X	X
Burg	Große Hirtenstraße	4		X	X	Burg	Große Hirtenstraße	4		X	X
Parchau	Große Seestraße	0	X	X	X	Parchau	Große Seestraße	0	X	X	X
Burg	Großer Hof	4		X	X	Burg	Großer Hof	4		X	X
Ihleburg	Grüner Weg von Einmündung Ihleburger Chaussee bis Hs.Nr. 4	0	X	X	X	Ihleburg	Grüner Weg von Einmündung Ihleburger Chaussee bis Hs.Nr. 4	0	X	X	X
Burg	Grünstraße	4		X	X	Burg	Grünstraße	4		X	X
Burg	Gummersbacher Platz	1		X	X	Burg	Gummersbacher Platz	1		X	X
Burg	Gustav-Stollberg- Straße	4		X	X	Burg	Gustav-Stollberg- Straße	4		X	X

alt					neu						
Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers			Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen		
			Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)				Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)
Burg	Gustav- Stresemann- Straße	4		X	X	Burg	Gustav- Stresemann- Straße	4		X	X
Reesen	Gütterweg	0	X	X	X	Reesen	Gütterweg	0	X	X	X
Burg	Hafenstraße (außer nachstehende Hafenstraße)	4		X	X	Burg	Hafenstraße (außer nachstehende Hafenstraße)	5		X	X
Burg	Hafenstraße ab Hs.Nr. 11	0	X	X	X	Burg	Hafenstraße ab Hs.Nr. 11	0	X	X	X
Burg	Hainstraße	4		X	X	Burg	Hainstraße	4		X	X
Burg	Haselanger	4		X	X	Burg	Haselanger	4		X	X
Niegripp	Hauptstraße (außer nachstehende Hauptstraße)	4		X	X	Niegripp	Hauptstraße (außer nachstehende Hauptstraße)	4		X	X
Niegripp	Hauptstraße (Stichstraße zw. Hs.Nr. 31 und 32)	0	X	X	X	Niegripp	Hauptstraße (Stichstraße zw. Hs.Nr. 31 und 32)	0	X	X	X
Burg	Heckenbreite	4		X	X	Burg	Heckenbreite	4		X	X
Burg	Hegelstraße	3		X	X	Burg	Hegelstraße	3		X	X
Burg	Hellmuth-Hirth- Straße	4		X	X	Burg	Hellmuth-Hirth- Straße	4		X	X
Burg	Hinter Sankt Petri	0	X	X	X	Burg	Hinter Sankt Petri	0	X	X	X
Detershagen	Hinter Stagens Garten	0	X	X	X	Detershagen	Hinter Stagens Garten	0	X	X	X
Burg	Hinterm Roland	2		X	X	Burg	Hinterm Roland	2		X	X
Burg	Holländerweg	4		X	X	Burg	Holländerweg	4		X	X
Burg	Holunderweg	4		X	X	Burg	Holunderweg	4		X	X
Burg	Holzstraße	3		X	X	Burg	Holzstraße	3		X	X

alt						neu					
Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers			Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen		
			Straßenreinigung Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)				Straßenreinigung Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)
Burg	Ihle-Anger	0	X	X	X	Burg	Ihle-Anger	0	X	X	X
Ihleburg	Ihleburger Chaussee	5		X	X	Ihleburg	Ihleburger Chaussee	5		X	X
Burg	Ihlestraße	4		X	X	Burg	Ihlestraße	4		X	X
Burg	Ihleweg	0	X	X	X	Burg	Ihleweg	0	X	X	X
Parchau	Im grünen Winkel	0	X	X	X	Parchau	Im grünen Winkel	0	X	X	X
Reesen	Im Sonnenwinkel	0	X	X	X	Reesen	Im Sonnenwinkel	0	X	X	X
Niegripp	Im Winkel (außer nachstehender Im Winkel)	5		X	X	Niegripp	Im Winkel (außer nachstehender Im Winkel)	5		X	X
Niegripp	Im Winkel (ab Hs.Nr. 10 und 15 bis HS.Nr. 11A und Abzweig Hs.Nr. 7-10)	0	X	X	X	Niegripp	Im Winkel (ab Hs.Nr. 10 und 15 bis HS.Nr. 11A und Abzweig Hs.Nr. 7-10)	0	X	X	X
Burg	In der Alten Kaserne	4		X	X	Burg	In der Alten Kaserne	4		X	X
Burg	Jacobistraße	1		X	X	Burg	Jacobistraße	1		X	X
Burg	Jacques- Offenbach-Weg*	0	X	X	X	Burg	Jacques- Offenbach-Weg*	0	X	X	X
Ihleburg	Jenny-Marx- Straße	0	X	X	X	Ihleburg	Jenny-Marx- Straße	0	X	X	X
Burg	Joachim-a- Burgk-Straße (ohne Innenhöfe u. Anliegerstr.)	4		X	X	Burg	Joachim-a- Burgk-Straße (ohne Innenhöfe u. Anliegerstr.)	4		X	X
Burg	Johannes- Brahms-Straße**	0	X	X	X	Burg	Johannes- Brahms-Straße**	0	X	X	X
Burg	Johannesstraße	4		X	X	Burg	Johannesstraße	4		X	X

alt						neu					
Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers			Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen		
			Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)				Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)
Burg	Johann-Fr.- Fasch-Winkel**	0	X	X	X	Burg	Johann-Fr.- Fasch-Winkel**	0	X	X	X
Burg	Johann- Mühlport-Straße (ohne Innenhöfe u. Anliegerstr.)	4		X	X	Burg	Johann- Mühlport-Straße (ohne Innenhöfe u. Anliegerstr.)	4		X	X
Burg	Johann- Sebastian-Bach- Straße	4		X	X	Burg	Johann- Sebastian-Bach- Straße	4		X	X
Burg	Johann-Strauß- Weg	5		X	X	Burg	Johann-Strauß- Weg	5		X	X
Burg	Kaiterling	3		X	X	Burg	Kaiterling	3		X	X
Burg	Kammacher- straße	2		X	X	Burg	Kammacher- straße	2		X	X
Burg	Kanalstraße	0	X	X	X	Burg	Kanalstraße	0	X	X	X
Burg	Kanalufer	0	X	X	X	Burg	Kanalufer	0	X	X	X
Burg	Kantstraße	0	X	X	X	Burg	Kantstraße	0	X	X	X
Burg	Kapellenstraße	4		X	X	Burg	Kapellenstraße	4		X	X
Burg	Karl-Liebknecht- Straße	4		X	X	Burg	Karl-Liebknecht- Straße	4		X	X
Burg	Karl-Marx-Straße	3		X	X	Burg	Karl-Marx-Straße	3		X	X
Burg	Karl-Millöcker- Weg	5		X	X	Burg	Karl-Millöcker- Weg	5		X	X
Burg	Kasernenstraße	4		X	X	Burg	Kasernenstraße	4		X	X
Burg	Kastanienallee	4		X	X	Burg	Kastanienallee	4		X	X
Burg	Kesselstraße	2		X	X	Burg	Kesselstraße	2		X	X
Burg	Kiefernweg	4		X	X	Burg	Kiefernweg	4		X	X
Burg	Kirchhof U.L.F	0	X	X	X	Burg	Kirchhof U.L.F	0	X	X	X

alt					neu						
Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers			Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen		
			Straßenreinigung Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)				Straßenreinigung Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)
Burg	Kirchhofstraße (außer nachstehende Kirchhofstr.)	3		X	X	Burg	Kirchhofstraße (außer nachstehende Kirchhofstr.)	3		X	X
Burg	Kirchhofstraße Hs.Nr. 9	0	X	X	X	Burg	Kirchhofstraße Hs.Nr. 9	0	X	X	X
Ihleburg	Kirchhofweg	0	X	X	X	Ihleburg	Kirchhofweg	0	X	X	X
Detershagen	Kirchplatz	0	X	X	X	Detershagen	Kirchplatz	0	X	X	X
Niegripp	Kirchstraße inkl. Zum Deich Hs. Nr. 18 (außer nachstehende Kirchstraße)	5		X	X	Niegripp	Kirchstraße inkl. Zum Deich Hs. Nr. 18 (außer nachstehende Kirchstraße)	5		X	X
Niegripp	Kirchstraße (von Hs.Nr. 4 bis Einmündung Elbwiesenweg)	0	X	X	X	Niegripp	Kirchstraße (von Hs.Nr. 4 bis Einmündung Elbwiesenweg)	0	X	X	X
Parchau	Kirschenweg	0	X	X	X	Parchau	Kirschenweg	0	X	X	X
Burg	Kleine Brahmstraße	0	X	X	X	Burg	Kleine Brahmstraße	0	X	X	X
Parchau	Kleine Brüderstraße	0	X	X	X	Parchau	Kleine Brüderstraße	0	X	X	X
Parchau	Kleine Gartenstraße	0	X	X	X	Parchau	Kleine Gartenstraße	0	X	X	X
Burg	Kleine Hirtenstraße	0	X	X	X	Burg	Kleine Hirtenstraße	0	X	X	X
Parchau	Kleine Mittelstraße	0	X	X	X	Parchau	Kleine Mittelstraße	0	X	X	X
Burg	Kleine Nachtweide	0	X	X	X	Burg	Kleine Nachtweide	0	X	X	X
Parchau	Kleine Schulstraße	0	X	X	X	Parchau	Kleine Schulstraße	0	X	X	X

alt						neu					
Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers			Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen		
			Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)				Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)
Parchau	Kleine Seestraße	0	X	X	X	Parchau	Kleine Seestraße	0	X	X	X
Burg	Kleiner Hof	0	X	X	X	Burg	Kleiner Hof	0	X	X	X
Burg	Klosterstraße	0	X	X	X	Burg	Klosterstraße	0	X	X	X
Burg	Koloniefeld	0	X	X	X	Burg	Koloniefeld	0	X	X	X
Burg	Koloniestraße (außer nachstehende Koloniestraße)	3		X	X	Burg	Koloniestraße (außer nachstehende Koloniestraße)	3		X	X
Burg	Koloniestraße Hs.Nr. 43A bis 43F, 54 bis 54D	0	X	X	X	Burg	Koloniestraße Hs.Nr. 43A bis 43F, 54 bis 54D	0	X	X	X
Burg	Koloniestraße Hs.Nr. 10-92	6		X	X	Burg	Koloniestraße Hs.Nr. 10-92	6		X	X
Burg	Kreuzgang	3		X	X	Burg	Kreuzgang	3		X	X
Burg	Kurt-Eisner- Straße	4		X	X	Burg	Kurt-Eisner- Straße	4		X	X
Ihleburg	Lange Mühlenstraße	0	X	X	X	Ihleburg	Lange Mühlenstraße	0	X	X	X
Ihleburg	Lange Schulstraße	0	X	X	X	Ihleburg	Lange Schulstraße	0	X	X	X
Burg	Lazarettstraße	3		X	X	Burg	Lazarettstraße	3		X	X
Burg	Leo-Tolstoi- Straße von Johann- Sebastian-Bach- Straße bis Wiesenstraße	4		X	X	Burg	Leo-Tolstoi- Straße von Johann- Sebastian-Bach- Straße bis Wiesenstraße	4		X	X
Burg	Leo-Tolstoi- Straße von Wiesenstraße bis Wasserstraße	0	X	X	X	Burg	Leo-Tolstoi- Straße von Wiesenstraße bis Wasserstraße	0	X	X	X

alt						neu					
Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers			Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen		
			Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)				Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)
Burg	Leo-Tolstoi- Straße Stichweg zw. Hs.Nr. J.- Seb.-Bach-Str. 46 und 47	0	X	X	X	Burg	Leo-Tolstoi- Straße Stichweg zw. Hs.Nr. J.- Seb.-Bach-Str. 46 und 47	0	X	X	X
Schartau	Lerchenweg	0	X	X	X	Schartau	Lerchenweg	0	X	X	X
Burg	Ligusterbogen	4		X	X	Burg	Ligusterbogen	4		X	X
Burg	Lilienweg	4		X	X	Burg	Lilienweg	4		X	X
Burg	Lindenallee	4		X	X	Burg	Lindenallee	4		X	X
Niegripp	Lindenstraße	0	X	X	X	Niegripp	Lindenstraße	0	X	X	X
Burg	Lösauer Weg	0	X	X	X	Burg	Lösauer Weg	0	X	X	X
Burg	Lüdersdorfer Straße	4		X	X	Burg	Lüdersdorfer Straße	4		X	X
Burg	Ludwig- v.- Beethoven-Allee	4		X	X	Burg	Ludwig- v.- Beethoven-Allee	4		X	X
Burg	Ludwig-Jahn- Straße	5		X	X	Burg	Ludwig-Jahn- Straße von Kanalstraße bis Hs.Nr. 16	5		X	X
							Ludwig-Jahn- Straße von Hs.Nr. 16 bis Steubenstraße	0	X	X	X
Burg	Madel (außer nachstehend Madel)	5		X	X	Burg	Madel (außer nachstehend Madel)	5		X	X
Burg	Madel (Stichweg von Hs. Nr. 1 und 2 bis Hs.Nr. 1A)	0	X	X	X	Burg	Madel (Stichweg von Hs. Nr. 1 und 2 bis Hs.Nr. 1A)	0	X	X	X
Burg	Magdalenenplatz	1		X	X	Burg	Magdalenenplatz	1		X	X

alt					neu						
Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers		Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen			
			Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)				Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)	Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)
Burg	Magdeburger Chaussee von Magdeburger Str. bis Conrad-Tack- Ring	3		X	X	Burg	Magdeburger Chaussee von Magdeburger Str. bis Conrad-Tack- Ring	3		X	X
Burg	Magdeburger Chaussee von Conrad-Tack- Ring bis Ortsausgang	4		X	X	Burg	Magdeburger Chaussee von Conrad-Tack- Ring bis Ortsausgang	4		X	X
Burg	Magdeburger Promenade	0	X	X	X	Burg	Magdeburger Promenade	0	X	X	X
Burg	Magdeburger Straße von Schartauer Str. bis Einmündung Kaiterling	1		X	X	Burg	Magdeburger Straße von Schartauer Str. bis Einmündung Kaiterling	1		X	X
Burg	Magdeburger Straße von Einmündung Kaiterling bis Gartenstraße	2		X	X	Burg	Magdeburger Straße von Einmündung Kaiterling bis Gartenstraße	2		X	X
Burg	Marientränke (außer nachstehende Marientränke)	4		X	X	Burg	Marientränke (außer nachstehende Marientränke)	4		X	X
Burg	Marientränke (Verbindungsweg zw. Marientränke und Uferstraße)	0	X	X	X	Burg	Marientränke (Verbindungsweg zw. Marientränke und Uferstraße)	0	X	X	X
Burg	Marienweg	4		X	X	Burg	Marienweg	4		X	X

alt					neu						
Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers			Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen		
			Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)				Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)
Burg	Markt (ohne Innenhöfe und Anliegerstr.)	1		X	X	Burg	Markt (ohne Innenhöfe und Anliegerstr.)	1		X	X
Burg	Martin-Luther- Straße (Bereich Burger Küchen - neue Straße mit Rad- und Fußweg) von Westring bis Paddenmühle	4		X	X	Burg	Martin-Luther- Straße (Bereich Burger Küchen - neue Straße mit Rad- und Fußweg) von Westring bis Paddenmühle	5		X	X
Burg	Martin-Luther- Straße von Friedenstraße bis Westring	4		X	X	Burg	Martin-Luther- Straße von Friedenstraße bis Westring	5		X	X
Burg	Martin-Luther- Straße von Friedenstraße bis Gartenstraße (ohne Innenhöfe und Anliegerstr.)	3		X	X	Burg	Martin-Luther- Straße von Friedenstraße bis Gartenstraße (ohne Innenhöfe und Anliegerstr.)	3		X	X
Burg	Mauerstraße	4		X	X	Burg	Mauerstraße	4		X	X
Burg	Maurice- Ravel- Weg	5		X	X	Burg	Maurice- Ravel- Weg	5		X	X
Burg	Max-Hölz-Straße	4		X	X	Burg	Max-Hölz-Straße	4		X	X
Burg	Meisenweg**	0	X	X	X	Burg	Meisenweg**	0	X	X	X
Burg	Mittelstraße von Brüderstraße bis Oberstraße	4		X	X	Burg	Mittelstraße von Brüderstraße bis Oberstraße	4		X	X

alt						neu					
Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers			Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen		
			Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)				Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)
Burg	Mittelstraße von Oberstraße bis Magdeburger Promenade	0	X	X	X	Burg	Mittelstraße von Oberstraße bis Magdeburger Promenade	5		X	X
Burg	Mittelweg	0	X	X	X	Burg	Mittelweg	0	X	X	X
Parchau	Mühlenstraße	0	X	X	X	Parchau	Mühlenstraße	0	X	X	X
Burg	Nachstraße	3		X	X	Burg	Nachstraße	3		X	X
Burg	Nachtweiden- straße	4		X	X	Burg	Nachtweiden- straße	4		X	X
						Burg	Naherholung Parchauer See (Flurstück 10289, Flur 8, Gemarkung Parchau)	0	X	X	X
						Burg	Naherholung Parchauer See** (Flurstücke 10114, 10167, 10271, Flur 8, Gemarkung Parchau)	0	X	X	X
Burg	Nelkenweg	4		X	X	Burg	Nelkenweg	4		X	X
Burg	Nethestraße	4		X	X	Burg	Nethestraße	4		X	X
Detershagen	Neue Gartenstraße	0	X	X	X	Detershagen	Neue Gartenstraße	0	X	X	X
Niegripp	Neue Schleuse	0	X	X	X	Niegripp	Neue Schleuse	0	X	X	X
Detershagen	Neue Schulstraße	0	X	X	X	Detershagen	Neue Schulstraße	0	X	X	X
Parchau	Neue Straße	0	X	X	X	Parchau	Neue Straße	0	X	X	X

alt						neu					
Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers			Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen		
			Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)				Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)
Burg	Neuendorfer Straße (ehem. Feldstraße) (außer nachstehende Neuendorfer Straße)	0	X	X	X	Burg	Neuendorfer Straße (ehem. Feldstraße) (außer nachstehende Neuendorfer Straße)	0	X	X	X
Burg	Neuendorfer Straße (von Magdeburger Chaussee bis Einmündung Bürgermark- straße)	0	X	X	X	Burg	Neuendorfer Straße (von Magdeburger Chaussee bis Einmündung Bürgermark- straße)	0	X	X	X
Burg	Neuendorfer Straße (zwischen Bürgermark- straße und Magdeburger Promenade)	4		X	X	Burg	Neuendorfer Straße (zwischen Bürgermark- straße und Magdeburger Promenade)	4		X	X
Burg	Neuendorfer Straße (Stichweg von Neuendorfer Straße bis Magdeburger Promenade)	0	X	X	X	Burg	Neuendorfer Straße (Stichweg von Neuendorfer Straße bis Magdeburger Promenade)	0	X	X	X
Burg	Neuenzinnen	0	X	X	X	Burg	Neuenzinnen	0	X	X	X
Detershagen	Neuer Birkenweg	0	X	X	X	Detershagen	Neuer Birkenweg	0	X	X	X
Ihleburg	Neuer Breiteweg	0	X	X	X	Ihleburg	Neuer Breiteweg	0	X	X	X
Burg	Nicolaistraße	4		X	X	Burg	Nicolaistraße	4		X	X

alt					neu						
Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers			Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen		
			Straßenreinigung Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)				Straßenreinigung Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)
Burg	Niegripper Chaussee Siedlung (außer nachstehend Niegripper Chaussee Siedlung)	4		X	X	Burg	Niegripper Chaussee Siedlung (außer nachstehend Niegripper Chaussee Siedlung)	4		X	X
Burg	Niegripper Chaussee Siedlung Hs.Nr. 18 bis 18C	0	X	X	X	Burg	Niegripper Chaussee Siedlung Hs.Nr. 18 bis 18C	0	X	X	X
Burg	Niegripper Chaussee von Hs.Nr. 1 bis Umspannwerk (außer nachstehende Niegripper Chaussee)	4		X	X	Burg	Niegripper Chaussee von Hs.Nr. 1 bis Umspannwerk (außer nachstehende Niegripper Chaussee)	4		X	X
Burg	Niegripper Chaussee ab Umspannwerk	6		X	X	Burg	Niegripper Chaussee ab Umspannwerk	6		X	X
Niegripp	Niegripper Kanalstraße (außer nachstehende Niegripper Kanalstraße)	0	X	X	X	Niegripp	Niegripper Kanalstraße (außer nachstehende Niegripper Kanalstraße)	0	X	X	X
Niegripp	Niegripper Kanalstraße von Hs. Nr. 1 bis 5 und Hs. Nr. 6 bis 12	5		X	X	Niegripp	Niegripper Kanalstraße von Hs. Nr. 1 bis 5 und Hs. Nr. 6 bis 12	5		X	X

alt					neu						
Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers			Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen		
			Straßenreinigung Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)				Straßenreinigung Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)
Niegripp	Niegripper Mittelstraße (außer nachstehende Niegripper Mittelstraße)	5		X	X	Niegripp	Niegripper Mittelstraße (außer nachstehende Niegripper Mittelstraße)	5		X	X
Niegripp	Niegripper Mittelstraße Hs.Nr. 8 und 12 bis Einmündung Feldstraße	0	X	X	X	Niegripp	Niegripper Mittelstraße Hs.Nr. 8 und 12 bis Einmündung Feldstraße	0	X	X	X
Schartau	Niegripper Weg	0	X	X	X	Schartau	Niegripper Weg	0	X	X	X
Burg	Nordstraße	0	X	X	X	Burg	Nordstraße	0	X	X	X
Burg	Oberstraße (außer nachstehende Oberstraße)	4		X	X	Burg	Oberstraße (außer nachstehende Oberstraße)	4		X	X
Burg	Oberstraße (Verbindungsweg zwischen Oberstraße und Magdeburger Promenade)	0	X	X	X	Burg	Oberstraße (Verbindungsweg zwischen Oberstraße und Magdeburger Promenade)	0	X	X	X
Burg	Ossietzkystraße	4		X	X	Burg	Ossietzkystraße	4		X	X
Burg	Paddenmühle	0	X	X	X	Burg	Paddenmühle	0	X	X	X
Burg	Pappelweg	4		X	X	Burg	Pappelweg	4		X	X
Burg	Parchauer Chaussee (außer nachstehende Parchauer Chaussee)	6		X	X	Burg	Parchauer Chaussee (außer nachstehende Parchauer Chaussee)	6		X	X

alt						neu					
Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers			Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen		
			Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)				Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)
Burg	Parchauer Chaussee Hs.Nr. 7A bis 11	0	X	X	X	Burg	Parchauer Chaussee Hs.Nr. 7A bis 11	0	X	X	X
Burg	Petersilienstraße	0	X	X	X	Burg	Petersilienstraße	0	X	X	X
Burg	Pietzpuhler Weg	0	X	X	X	Burg	Pietzpuhler Weg	0	X	X	X
Niegripp	Poetengang	0	X	X	X	Niegripp	Poetengang	0	X	X	X
Reesen	Predätzer Weg	0	X	X	X	Reesen	Predätzer Weg	0	X	X	X
Burg	Pulverstraße	4		X	X	Burg	Pulverstraße	4		X	X
Reesen	Reesener Dorfstraße	5		X	X	Reesen	Reesener Dorfstraße	5		X	X
Reesen	Reesener Sandschelle	0	X	X	X	Reesen	Reesener Sandschelle	0	X	X	X
						Reesen	Reesener Triftweg	0	X	X	X
Detershagen	Revierförsterei Külzau	0	X	X	X	Detershagen	Revierförsterei Külzau	0	X	X	X
Burg	Richard-Wagner- Straße*	0	X	X	X	Burg	Richard-Wagner- Straße*	0	X	X	X
Burg	Robert-Blum- Straße	4		X	X	Burg	Robert-Blum- Straße	4		X	X
Burg	Robert-Koch- Straße	4		X	X	Burg	Robert-Koch- Straße	4		X	X
Burg	Robert- Schumann- Straße	5		X	X	Burg	Robert- Schumann- Straße	5		X	X
Burg	Robert-Stolz- Weg	5		X	X	Burg	Robert-Stolz- Weg	5		X	X
Burg	Rolandplatz Hs.Nr. 1 (nur Gehweg)	0		X	X	Burg	Rolandplatz Hs.Nr. 1 (nur Gehweg)	0		X	X

alt						neu					
Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers			Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen		
			Straßenreinigung Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)				Straßenreinigung Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)
Burg	Rosa- Luxemburg- Straße	4		X	X	Burg	Rosa- Luxemburg- Straße	4		X	X
Burg	Rosenstraße	0	X	X	X	Burg	Rosenstraße	0	X	X	X
Burg	Rotdornbogen	4		X	X	Burg	Rotdornbogen	4		X	X
Burg	Rote Mühle (außer nachstehend Rote Mühle)	4		X	X	Burg	Rote Mühle (außer nachstehend Rote Mühle)	4		X	X
Burg	Rote Mühle (von Einmündung August-Bebel- Str./Troxel bis Höhe Hs.Nr. 8)	0	X	X	X	Burg	Rote Mühle (von Einmündung August-Bebel- Str./Troxel bis Höhe Hs.Nr. 8)	0	X	X	X
Burg	Rote Mühle Hs.Nr. 17 bis 17D**	0	X	X	X	Burg	Rote Mühle Hs.Nr. 17 bis 17D**	0	X	X	X
Burg	Rote Mühle Siedlung	0	X	X	X	Burg	Rote Mühle Siedlung	0	X	X	X
						Detershagen	Rote Mühle Siedlung (nur HsNr. 16)	0	X	X	X
Burg	Rudolf-Gerngroß- Straße	4		X	X	Burg	Rudolf-Gerngroß- Straße	4		X	X
Parchau	Sackgasse	0	X	X	X	Parchau	Sackgasse	0	X	X	X
Burg	Sanddornweg	4		X	X	Burg	Sanddornweg	4		X	X
Niegripp	Sandschelle	0	X	X	X	Niegripp	Sandschelle	0	X	X	X

alt						neu					
Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers			Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen		
			Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)				Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)
Schartau	Schartauer Hauptstraße (außer nachstehende Schartauer Hauptstraße)	5		X	X	Schartau	Schartauer Hauptstraße (außer nachstehende Schartauer Hauptstraße)	5		X	X
Schartau	Schartauer Hauptstraße Hs.Nr. 17 bis 19, 20A bis 23 (Richtung Niegripper Weg)	0	X	X	X	Schartau	Schartauer Hauptstraße Hs.Nr. 17 bis 19, 20A bis 23 (Richtung Niegripper Weg)	0	X	X	X
Burg	Schartauer Straße	1		X	X	Burg	Schartauer Straße	1		X	X
Parchau	Schartauer Weg	0	X	X	X	Parchau	Schartauer Weg	0	X	X	X
Burg	Scheunenstraße	4		X	X	Burg	Scheunenstraße	4		X	X
Ihleburg	Schleuse	0	X	X	X	Ihleburg	Schleuse	0	X	X	X
Reesen	Schmidts Berg	0	X	X	X	Reesen	Schmidts Berg	0	X	X	X
Parchau	Schmiedeberg	0	X	X	X	Parchau	Schmiedeberg	0	X	X	X
Reesen	Schmiedeweg	0	X	X	X	Reesen	Schmiedeweg	0	X	X	X
Burg	Schulstraße	4		X	X	Burg	Schulstraße	4		X	X
Burg	Schützenstraße	3		X	X	Burg	Schützenstraße	3		X	X
Burg	Schwarzdornweg	4		X	X	Burg	Schwarzdornweg	4		X	X
Parchau	Seeblick**	0	X	X	X	Parchau	Seeblick**	0	X	X	X
Schartau	Seestraße	0	X	X	X	Schartau	Seestraße	0	X	X	X
Schartau	Siedlerweg	0	X	X	X	Schartau	Siedlerweg	0	X	X	X
Ihleburg	Siedlung**	0	X	X	X	Ihleburg	Siedlung**	0	X	X	X
Burg	Starenweg**	0	X	X	X	Burg	Starenweg**	0	X	X	X
Burg	Sternstraße	3		X	X	Burg	Sternstraße	3		X	X

alt						neu					
Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers			Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen		
			Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)				Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)
Burg	Steubenstraße	0	X	X	X	Burg	Steubenstraße	0	X	X	X
Burg	Stielsgang	0	X	X	X	Burg	Stielsgang	0	X	X	X
Schartau	Stietzelstraße (außer nachstehende Stietzelstraße)	5		X	X	Schartau	Stietzelstraße (außer nachstehende Stietzelstraße)	5		X	X
Schartau	Stietzelstraße (von Kreuzung Alte Lindenstraße bis Ortsausgang)	6		X	X	Schartau	Stietzelstraße (von Kreuzung Alte Lindenstraße bis Ortsausgang)	6		X	X
Burg	Straße der Einheit	4		X	X	Burg	Straße der Einheit	4		X	X
Burg	Südring (ohne Innenhöfe u. Anliegerstr.)	3		X	X	Burg	Südring (ohne Innenhöfe u. Anliegerstr.)	3		X	X
Burg	Südstraße	0	X	X	X	Burg	Südstraße	0	X	X	X
Schartau	Tannenweg	0	X	X	X	Schartau	Tannenweg	0	X	X	X
Burg	Theodor- Fontane-Straße	4		X	X	Burg	Theodor- Fontane-Straße	4		X	X
Burg	Thomas-Mann- Straße	0	X	X	X	Burg	Thomas-Mann- Straße	0	X	X	X
Burg	Thomas- Müntzer-Straße (außer nachstehende Thomas-Müntzer- Straße)	4		X	X	Burg	Thomas- Müntzer-Straße (außer nachstehende Thomas-Müntzer- Straße)	4		X	X
Burg	Thomas- Müntzer-Straße Hs.Nr. 1, 2, 3, 4	0	X	X	X	Burg	Thomas- Müntzer-Straße Hs.Nr. 1, 2, 3, 4	0	X	X	X

alt					neu						
Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers			Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen		
			Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)				Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)
						Burg	Thomas- Müntzer-Straße* (Teilstück aus Flurstück 55)	0	X	X	X
Burg	Tieferwisch (außer nachstehend Tieferwisch)	0	X	X	X	Burg	Tieferwisch (außer nachstehend Tieferwisch)	0	X	X	X
Burg	Tieferwisch von Blumenthaler Landstraße bis Niegripper Chaussee	6		X	X	Burg	Tieferwisch von Blumenthaler Landstraße bis Niegripper Chaussee	6		X	X
Burg	Treppengang zwischen Weinbergstraße und Bergstraße (außer Treppenbereich)	0	X	X	X	Burg	Treppengang zwischen Weinbergstraße und Bergstraße (außer Treppenbereich)	0	X	X	X
Parchau	Triftweg	0	X	X	X	Parchau	Triftweg	0	X	X	X
Burg	Troxel (außer nachstehend Troxel)	4		X	X	Burg	Troxel (außer nachstehend Troxel)	4		X	X
Burg	Troxel (Stichstraße beginnend bei Hs.Nr. 1 und 2A bis Einmündung zu Hs.Nr. 2B, 3, 4)	0	X	X	X	Burg	Troxel (Stichstraße beginnend bei Hs.Nr. 1 und 2A bis Einmündung zu Hs.Nr. 2B, 3, 4)	0	X	X	X

alt						neu					
Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers			Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen		
			Straßenreinigung Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)				Straßenreinigung Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)
Burg	Troxel (Stichstraße beginnend bei Hs.Nr. 5 bis letzte Bebauung)	0	X	X	X	Burg	Troxel (Stichstraße beginnend bei Hs.Nr. 5 bis letzte Bebauung)	0	X	X	X
Burg	Tschaikowski- straße	4		X	X	Burg	Tschaikowski- straße	4		X	X
Burg	Tuchmacherweg	4		X	X	Burg	Tuchmacherweg	4		X	X
Burg	Tulpenweg	4		X	X	Burg	Tulpenweg	4		X	X
Burg	Turmstraße	4		X	X	Burg	Turmstraße	4		X	X
Burg	Turnerweg	4		X	X	Burg	Turnerweg	4		X	X
Burg	Überfunder (außer nachstehend Überfunder)	0	X	X	X	Burg	Überfunder (außer nachstehend Überfunder)	0	X	X	X
Burg	Überfunder (beginnend bei Hs.Nr. 1 bis Hs.Nr. 17 u. 29)	4		X	X	Burg	Überfunder (beginnend bei Hs.Nr. 1 bis Hs.Nr. 17 u. 29)	4		X	X
Burg	Uferstraße	0	X	X	X	Burg	Uferstraße	0	X	X	X
Burg	Ulmenweg	4		X	X	Burg	Ulmenweg	4		X	X
Burg	Unterm Hagen	4		X	X	Burg	Unterm Hagen	4		X	X
Burg	Veilchenweg	0	X	X	X	Burg	Veilchenweg	0	X	X	X
Burg	Verbindungsstra- ße (Am Brunnenfeld)**	0	X	X	X	Burg	Verbindungsstra- ße (Am Brunnenfeld)**	0	X	X	X
Burg	Verbindungsweg zwischen Tschaikowski- straße und Rotdornbogen	0		X	X	Burg	Verbindungsweg zwischen Tschaikowski- straße und Rotdornbogen	0		X	X

alt						neu					
Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers			Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen		
			Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)				Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)
Burg	Verbindungsweg zwischen Tschaikowski- straße und Rosa- Luxemburg- Straße	0	X	X	X	Burg	Verbindungsweg zwischen Tschaikowski- straße und Rosa- Luxemburg- Straße	0	X	X	X
Niegripp	Verbindungsweg zwischen Hauptstraße und Im Winkel	0	X	X	X	Niegripp	Verbindungsweg zwischen Hauptstraße und Im Winkel	0	X	X	X
Reesen	Verbindungsweg zwischen Berliner Chaussee, Ortslage Reesen und Ziegelsdorfer Weg	0	X	X	X	Reesen	Verbindungsweg zwischen Berliner Chaussee, Ortslage Reesen und Ziegelsdorfer Weg	0	X	X	X
Reesen	Verbindungsweg zwischen Schmiedeweg und Reesener Sandschelle	0	X	X	X	Reesen	Verbindungsweg zwischen Schmiedeweg und Reesener Sandschelle	0	X	X	X
Reesen	Verbindungsweg zwischen Ziegelsdorfer Weg und Berliner Chaussee	0	X	X	X	Reesen	Verbindungs- weg zwischen Ziegelsdorfer Weg und Grabower Weg	0	X	X	X
Burg	Verbindungsweg zwischen Gummersbacher Platz und Martin- Luther-Straße	0	X	X	X	Burg	Verbindungsweg zwischen Gummersbacher Platz und Martin- Luther-Straße	0	X	X	X
Burg	Vogelgesang	4		X	X	Burg	Vogelgesang	4		X	X
Burg	Waagestraße	3		X	X	Burg	Waagestraße	3		X	X

alt						neu					
Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers			Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen		
			Straßenreinigung		Winter- dienst				Straßenreinigung		Winter- dienst
			Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)				Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)
Burg	Wacholderbogen	4		X	X	Burg	Wacholderbogen	4		X	X
Detershagen	Waldschule	0	X	X	X	Detershagen	Waldschule	0	X	X	X
Burg	Waldstraße	0	X	X	X	Burg	Waldstraße	0	X	X	X
Burg	Wasserstraße (außer nachstehend Wasserstraße)	4		X	X	Burg	Wasserstraße (außer nachstehend Wasserstraße)	4		X	X
Burg	Wasserstraße Nr. 8, 8A	0	X	X	X	Burg	Wasserstraße Nr. 8, 8A	0	X	X	X
Burg	Weidenbogen	4		X	X	Burg	Weidenbogen	4		X	X
Detershagen	Weiderevier	0	X	X	X	Detershagen	Weiderevier	0	X	X	X
Burg	Weinbergstraße	4		X	X	Burg	Weinbergstraße	4		X	X
Burg	Weißdornweg	4		X	X	Burg	Weißdornweg	4		X	X
Burg	Westring (außer nachstehend Westring)	3		X	X	Burg	Westring (außer nachstehend Westring)	3		X	X
Burg	Westring (Stichstraße/-weg zwischen Bahnhofstraße und Martin- Luther-Str.)	4		X	X	Burg	Westring (Stichstraße/-weg zwischen Bahnhofstraße und Martin- Luther-Str.)	4		X	X
Burg	Westring (Stichstraße abzweigend von der Friedenstraße)	0	X	X	X	Burg	Westring (Stichstraße abzweigend von der Friedenstraße)	0	X	X	X
Burg	Wiesenstraße	4		X	X	Burg	Wiesenstraße	4		X	X
Burg	Wilhelm-Busch- Straße	4		X	X	Burg	Wilhelm-Busch- Straße	4		X	X

alt					neu						
Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers			Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen		
			Straßenreinigung Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)				Straßenreinigung Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)
Burg	Wilhelm-Kuhr- Straße einschl. Verbindungs- straße zwischen Holzstraße und Unterm Hagen (außer nachstehende Wilhelm-Kuhr- Str.) (ohne Innenhöfe u. Anliegerstraße)	3		X	X	Burg	Wilhelm-Kuhr- Straße einschl. Verbindungs- straße zwischen Holzstraße und Unterm Hagen (außer nachstehende Wilhelm-Kuhr- Str.) (ohne Innenhöfe u. Anliegerstraße)	3		X	X
Burg	Wilhelm-Kuhr- Straße (von Einmündung Holländerweg bis Einmündung Am Holländer)	0	X	X	X	Burg	Wilhelm-Kuhr- Straße (von Einmündung Holländerweg bis Einmündung Am Holländer)	0	X	X	X
Burg	Wilhelm-Külz- Straße (ohne Innenhöfe u. Anliegerstraße)	3		X	X	Burg	Wilhelm-Külz- Straße (ohne Innenhöfe u. Anliegerstraße)	3		X	X
Ihleburg	Wilhelmstraße	0	X	X	X	Ihleburg	Wilhelmstraße	0	X	X	X
Burg	Windmühlenweg	4		X	X	Burg	Windmühlenweg	4		X	X
Burg	Wolfgang-A.- Mozart-Straße**	0	X	X	X	Burg	Wolfgang-A.- Mozart-Straße**	0	X	X	X
Burg	Yorkstraße (ohne Innenhöfe u. Anliegerstraße)	3		X	X	Burg	Yorkstraße (ohne Innenhöfe u. Anliegerstraße)	3		X	X

alt						neu					
Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers			Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen		
			Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)				Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)
Burg	Zerbster Chaussee (außer nachstehende Zerbster Chaussee)	4		X	X	Burg	Zerbster Chaussee (außer nachstehende Zerbster Chaussee)	4		X	X
Burg	Zerbster Chaussee (Stichstraße abzweigend zwischen Hs.Nr. 9 und 10)	0	X	X	X	Burg	Zerbster Chaussee (Stichstraße abzweigend zwischen Hs.Nr. 9 und 10)	0	X	X	X
Burg	Zerbster Promenade	0	X	X	X	Burg	Zerbster Promenade	0	X	X	X
Burg	Zerbster Straße	3		X	X	Burg	Zerbster Straße	3		X	X
Burg	Zibbeklebener Straße	4		X	X	Burg	Zibbeklebener Straße	4		X	X
Parchau	Ziegelei	0	X	X	X	Parchau	Ziegelei	0	X	X	X
Reesen	Ziegelsdorfer Weg (ohne Weg zum Friedhof)	0	X	X	X	Reesen	Ziegelsdorfer Weg (ohne Weg zum Friedhof)	0	X	X	X
Reesen	Zu den Terrassen	0	X	X	X	Reesen	Zu den Terrassen	0	X	X	X
Niegripp	Zum Deich (außer Hs.Nr. 18)	0	X	X	X	Niegripp	Zum Deich (außer Hs.Nr. 18)	0	X	X	X
Detershagen	Zum Kurzen Busch	0	X	X	X	Detershagen	Zum Kurzen Busch	0	X	X	X
Detershagen	Zum Legefild	0	X	X	X	Detershagen	Zum Legefild	0	X	X	X
Reesen	Zum Osterberg	0	X	X	X	Reesen	Zum Osterberg	0	X	X	X
Burg	Zum Paddenpfuhl**	0	X	X	X	Burg	Zum Paddenpfuhl**	0	X	X	X
Niegripp	Zum Reiterplatz	0	X	X	X	Niegripp	Zum Reiterplatz	0	X	X	X
						Niegripp	Zum Seeblick*	0	X	X	X

alt						neu					
Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers			Ortschaft	Straßen	Reini- gungs- klasse	Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen		
			Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)				Fahrbahn (soweit vorhanden)	Gehweg (soweit vorhanden)	Winter- dienst Gehweg (soweit vorhanden)
Parchau	Zum Seedamm	0	X	X	X	Parchau	Zum Seedamm	0	X	X	X
Schartau	Zum Sportplatz	0	X	X	X	Schartau	Zum Sportplatz	0	X	X	X
Burg	Zur Alten Gärtnerei	0	X	X	X	Burg	Zur Alten Gärtnerei	0	X	X	X
Schartau	Zur Linde	6		X	X	Schartau	Zur Linde	6		X	X
Niegripp	Zur Vossenbreite (außer nachstehende Zur Vossenbreite)	5		X	X	Niegripp	Zur Vossenbreite (außer nachstehende Zur Vossenbreite)	5		X	X
Niegripp	Zur Vossenbreite (ab Hs. Nr. 21 und 29 bis Einmündung Feldstraße)	0	X	X	X	Niegripp	Zur Vossenbreite (ab Hs. Nr. 21 und 29 bis Einmündung Feldstraße)	0	X	X	X
Niegripp	Zur Wehle (außer nachstehende Zur Wehle)	0	X	X	X	Niegripp	Zur Wehle (außer nachstehende Zur Wehle)	0	X	X	X
Niegripp	Zur Wehle (von Einmündung Hauptstraße bis Hs. Nr. 14)	5		X	X	Niegripp	Zur Wehle (von Einmündung Hauptstraße bis Hs. Nr. 14)	5		X	X